



PRESSEKONFERENZ

**Präsentation des Berichts der VA an den Steiermärkischen
Landtag 2010-2011**

27. November 2012, 13h

Landtag Steiermark, Herrengasse 16, 8010 Graz

1. Zur Volksanwaltschaft und ihrem Prüfmandat

Die Volksanwaltschaft kontrolliert seit mehr als 35 Jahren die gesamte öffentliche Verwaltung in Österreich. **In der Steiermark** kontrolliert sie alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Darüber hinaus prüft die Volksanwaltschaft die gesamte Landes- und Gemeindeverwaltung und legt dazu dem Steiermärkischen Landtag alle zwei Jahre einen entsprechenden Prüfbericht vor. Die Volksanwaltschaft hat nach wie vor kein Mandat für eine Prüftätigkeit ausgegliederter Unternehmen, weshalb ihr nur eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge obliegt. Diese sind vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert.

Seit 2012: Menschenrechtshaus der Republik

Mit 1. Juli 2012 hat der Gesetzgeber der Volksanwaltschaft ein verfassungsgesetzliches Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte übertragen. Damit wurde die Volksanwaltschaft zum „Menschenrechtshaus der Republik“ aufgewertet. Seither kontrolliert sie und die von ihr eingesetzten Kommissionen präventiv staatliche und private Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsentzug, Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung kommen kann. Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen nehmen diese Aufgabe als sogenannter „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) wahr. Daneben werden Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderung gewidmet sind, präventiv kontrolliert, um Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung zu verhindern.

Bürgernahe Kommunikation: 470 persönliche Gespräche in der Steiermark

Niederschwellige und bürgernahe Kommunikation steht für die Volksanwaltschaft an erster Stelle. Allein in der Steiermark haben die Volksanwältinnen und der Volksanwalt zwischen 2010 und 2011 64 Sprechtag abgehalten und 470 persönliche Gespräche mit den Bürgerinnen und Bürgern geführt.

2. Generelle Prüfergebnisse der Volksanwaltschaft in der Steiermark 2010/2011

Insgesamt 76 Missstände im Berichtszeitraum

Zwischen 1. Jänner 2010 und 31. Dezember 2011 ist die Volksanwaltschaft 686 Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern nachgegangen. Damit ist das Beschwerdeaufkommen im Vergleich zu 2008/2009 um sieben Prozent gestiegen. Die Volksanwaltschaft konnte im Berichtszeitraum 664 Prüffälle abschließen. In 76 Fällen stellte sie einen Missstand fest (Missstands-Quote von 11,4 Prozent). In 367 Fällen war das Vorgehen der Behörden korrekt. In 111 Fällen fielen Beschwerden zwar in die Aufgabenbereiche der Volksanwaltschaft, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. 26 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der Volksanwaltschaft, und in 73 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Erledigte Beschwerden über die Stmk. Landesverwaltung

	2010/11	2008/09
Kein Missstand in der Verwaltung	367	329
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	111	98
Missstand in der Verwaltung	75	52
Beschwerde zurückgezogen	73	60
VA nicht zuständig	26	20
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	11	1
Kollegiale Missstandsfeststellung und Empfehlung	1	2
Gesamt	664	562

Höchste Anzahl an Beschwerden: Raumordnung, Baurecht, Sozialrecht

Die meisten Beschwerden der Steirerinnen und Steirer betrafen 2010/2011 das Raumordnungs- und Baurecht. Mit insgesamt 211 Fällen ist die Anzahl der Beschwerden sogar leicht angestiegen. Mit 188 Fällen folgen die Prüftätigkeiten aus dem Sozialbereich. Hier ist ebenfalls ein Anstieg gegenüber dem Berichtszeitraum 2008/2009 zu verzeichnen. Weitere Probleme traten u.a. bei Landes- und Gemeindestraßen, anderen Gemeindeangelegenheiten, beim Gewerberecht, im Schulwesen und beim Naturschutz auf.

Beschwerden Landes- und Gemeindeverwaltung - Inhaltliche Schwerpunkte

	2010/11	2008/09
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	211	194
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	188	143
Landes- und Gemeindestraßen	65	49
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	44	46
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	43	48
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	43	65
Gesundheitswesen	26	34
Gewerbe- und Energiewesen	19	7
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	15	7
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	14	10
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	10	21
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	6	9
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	2	5
GESAMT	686	638

3. Missstände und Säumnisse im Sozialbereich

Wenig Unterstützung für hilfebedürftige Menschen

Die Volksanwaltschaft hat nach Prüfung mehrerer Einzelfälle festgestellt, dass es in der Steiermark mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zum 1. März 2011 auch zu massiven Verschlechterungen der finanziellen Situation für hilfebedürftige Menschen gekommen ist. **Ohne dass sich an den Lebensverhältnissen antragstellender Personen etwas geändert hat, fielen Leistungen der Mindestsicherung geringer aus oder wurden gar nicht erst ausbezahlt.**

Die Volksanwaltschaft hat hier einen Verstoß gegen das „Verschlechterungsverbot“ beanstandet. Bund und Länder hatten sich in einer Grundsatzvereinbarung darauf verständigt, dass sich durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung die Situation für hilfebedürftige Menschen nicht weiter verschlimmern dürfe. Das Anti-Dumping-Prinzip ist zwar auch seitens des Landes Steiermark staatsvertraglich mit dem Bund fixiert worden, im Ernstfall aber wenig wert. Einklagen kann man es nicht. Die Volksanwaltschaft hat aber das Land aufgefordert, seine diesbezüglichen Rechtspflichten zu erfüllen.

Zu lange Verfahrensdauern

Die Volksanwaltschaft musste mehrmals feststellen, dass die zuständigen Behörden über Anträge und Berufungen zum Sozialhilfebezug zum Teil viel zu spät entschieden haben. Die Notlage von betroffenen Personen wurde dadurch um ein Vielfaches in die Länge gezogen. So hatte etwa eine Frau in Voitsberg nach über drei Jahren noch immer keine Gewissheit über die Höhe der ihr gebührenden Sozialhilfe erhalten. Sowohl die in erster Instanz zuständige Bezirkshauptmannschaft Voitsberg als auch anschließend die Landesregierung als Berufungsinstanz hatten gegen die im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz verankerte sechs-monatige Entscheidungspflicht verstoßen. Der Landesgesetzgeber hat anerkannt, dass gerade in sozialen Notlagen rasche Hilfe erforderlich ist. Deshalb hat er im Sozialhilferecht - ebenso wie im Bereich der Mindestsicherung - sonderverfahrensrechtliche Regelungen geschaffen, die eine Bescheid-Erlassung innerhalb von drei Monaten vorsehen. Aufgrund von Personalengpässen konnte diese Entscheidungsfrist jedoch nicht eingehalten werden. Im Oktober 2010 waren 205 Berufungsverfahren anhängig; nur die Hälfte davon konnte bis Jahresende auch bearbeitet werden.

Die Volksanwaltschaft hat deshalb **einstimmig einen Missstand** in der Verwaltung festgestellt und sieht das in der Bundesverfassung verankerte Rechtsstaatsprinzip nach dem *„die Rechtsordnung ausreichend effizienten Rechtsschutz gewähren muss“* als verletzt an. Aus der Gesamtheit der Vorschriften über Entscheidungspflichten muss abgeleitet werden, dass ein Tätigwerden der Staatsorgane innerhalb ihrer Kompetenzen und vorgegebener Fristen nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist.

Die Volksanwaltschaft hat der Steiermärkischen Landesregierung deshalb empfohlen, umgehend die erforderlichen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, so dass die Behörden entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen handeln können. Eine von der Volksanwaltschaft geforderte umfassende Personalbedarfsermittlung fand bislang nicht statt; Ob die erfolgten Personalaufstockungen daher ausreichend sind, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Verweigerung von Hilfen in besonderen Lebenslagen

In einem weiteren Fall hat die Volksanwaltschaft eine generelle Verweigerung von Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen feststellen müssen.

So hat eine Bezirkshauptmannschaft die beantragte Hilfe in besonderen Lebenslagen mit der Begründung abgelehnt, dass im Budget des Sozialhilfeverbandes keine Mittel mehr für freiwillige Leistungen vorgesehen seien.

Die Volksanwaltschaft hat diesbezüglich eine kollegiale Missstandsfeststellung ausgesprochen. Mit der generellen Verweigerung der Hilfe hat die Bezirkshauptmannschaft gegen das damals geltende Steiermärkische Sozialhilfegesetz verstoßen, das Hilfe in besonderen Lebenslagen ausdrücklich vorsah.

Die Volksanwaltschaft beanstandete zudem, dass der Sozialhilfeverband Voitsberg gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz, der unsachliche Differenzierungen verbietet, verstoßen hat, weil der Beschluss generell keine Hilfe in besonderen Lebenslagen auszus zahlen, die Berücksichtigung individueller Notlagen, die mit einmaligen Geldaushilfen behoben werden könnten, ausgeschlossen hat. Es ist keinem Sozialhilfeverband erlaubt, einzelne Regelungen eines Landesgesetzes budgetschonend faktisch außer Kraft zu setzen. Der Sozialhilfeverband Voitsberg hat gemäß der Empfehlung der Volksanwaltschaft die Einzelfallprüfung wieder aufgenommen und die ursprünglich verweigerte Hilfe daraufhin gewährt.

Volksanwaltschaft empfiehlt Stärkung der Kinder- und Partizipationsrechte

Die Volksanwaltschaft hat 2011 eine österreichweite Erhebung darüber durchgeführt, in welcher Form Opfer von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt in staatlichen Institutionen von den Ländern als Jugendwohlfahrtsträger außergerichtliche Entschädigung erhalten. Die Auswertung ergab, dass sämtliche Bundesländer eine Anlaufstelle für Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschaffen haben.

Auch das Land Steiermark hat die Anlaufstelle Opferschutz und die Opferschutzkommission eingerichtet. Des Weiteren werden Entschädigungsleistungen gewährt und Hilfe bei der Aufarbeitung des erlittenen Unrechts geboten. Mit einer Höchstsumme von 25.000 Euro ist die Steiermark allerdings das Bundesland, das die geringsten Entschädigungszahlungen bietet. Die Volksanwaltschaft kritisiert außerdem, dass für Gewalt und Missbrauch in Pflegefamilien keine Entschädigung vorgesehen ist. Des Weiteren empfiehlt die Volksanwaltschaft, Kinder- und Partizipationsrechte in sonderpädagogischen Einrichtungen zu stärken und eine externe Vertrauensperson zu bestellen. Diese soll in den Heimen und Vertragseinrichtungen des Landes vor Ort präsent sein. Eine solche Vertrauensperson gibt es derzeit nur in Wien und Niederösterreich.

4. Missstände und Säumnisse im Bau- und Gemeinderecht

Unzureichende Bürgerberatung und -information

Die Volksanwaltschaft musste feststellen, dass weite Kreise der Bevölkerung erhebliche Wissensdefizite über den Ablauf von baurechtlichen Bewilligungsverfahren und Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungsplänen aufweisen. Die gesetzliche Auskunftspflicht der Gemeinden werde nur unzureichend erfüllt. Auch das Büro für Bürgerberatung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bietet aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten keine umfassende Beratung im Vorfeld eines behördlichen Verfahrens.

Höchstzulässige Bearbeitungsfristen teilweise weit überschritten

Die Volksanwaltschaft hat in mehreren Fällen Säumigkeit der Verwaltung feststellen müssen.

So hat ein Miteigentümer eines Hauses in Graz Berufung eingehoben, da Kellerräume zu Wohnzwecken genutzt wurden. Nach 35 Monaten hat die Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz noch immer nicht über den Fall entschieden, woraufhin sich die betreffende Person an die Volksanwaltschaft wandte.

Die Volksanwaltschaft hat beanstandet, dass die Berufungskommission die im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz festgelegte höchstzulässige Frist von sechs Monaten weit überschritten hat.

Rechtswidrige doppelte Grabgebühren für „Auswärtige“

Die Gemeinde Rohrbach hat von einer Kärntnerin die doppelte Gebühr für das Grab ihres verstorbenen Vaters verlangt, weil dieser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz in der Nachbarortschaft hatte. Die Gemeinde hat sich dabei auf eine entsprechende Gebührenordnung berufen, die „doppelte Gebühren für Auswärtige“ vorsieht.

Die Volksanwaltschaft hat beanstandet, dass diese Gebührenordnung gegen das EG-Diskriminierungsverbot und den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz verstößt. Demnach sind sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen von Nichtgemeindegürgern bei der Tarifgestaltung der Gemeinden verboten. Unterschiedliche Tarife sind nur dann gerechtfertigt, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Da die Gemeinde solche nicht nennen konnte, musste eine entsprechende Anpassung der Friedhofsgebühren vorgenommen werden.

Schimmelbildung im Gemeindebau

In einer Gemeindewohnung der Marktgemeinde Riegersburg ist massiver Schimmelbefall aufgetreten. Ein Ehepaar hat sich bei der Volksanwaltschaft beschwert, dass die Gemeinde nichts zur Behebung der Problematik veranlasst hat.

Die Volksanwaltschaft hat die Marktgemeinde beauftragt, ein Sachverständigengutachten aufzunehmen, aus dem hervorgeht, dass die Schimmelpilzbildung vor allem auf die Bausubstanz des Hauses und die Lage der Wohnung über dem Keller zurückzuführen sei. Die Gemeinde hat nach Vorliegen des Gutachtens eine Sanierung der Wohnung veranlasst.

Zu kritisieren bleibt, dass die Gemeinde die notwendigen Schritte zur dauerhaften Schimmelbeseitigung nicht bereits vor Einschaltung der Volksanwaltschaft gesetzt hat.

5. Säumnisse und Missstände beim Gewerberecht und Naturschutz

Gesetzwidrigkeit bei Bau in einem Naturschutzgebiet

In Leibnitz hat die Bezirkshauptmannschaft den Bau eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude und Swimmingpool in einem Landschaftsschutzgebiet genehmigt. Für die Nachbarinnen und Nachbarn stellte dieser Bau einen massiven Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild dar. Sie beschwerten sich deswegen bei der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft hat auf das Steiermärkische Naturschutzgesetz verwiesen, nach dem Bauvorhaben in Landschaftsschutzgebieten bewilligungspflichtig und zu untersagen sind, wenn sie nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit sich ziehen. Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass der Bewilligungsbescheid der Behörde mangelhaft war, da nicht dargelegt wurde, inwieweit sich der Bau auf das Landschaftsbild auswirkt.

Eine Aufhebung des Bescheids war nicht mehr möglich. Die Volksanwaltschaft hat aber veranlasst, dass ein Rundschreiben der Steiermärkischen Landesregierung an alle Bezirksverwaltungsbehörden ergeht, in dem an die gesetzeskonforme Vorgehensweise bei Bewilligungsverfahren in Naturschutzgebieten erinnert wird.

Mehrjährige Verzögerungen bei Prüfverfahren von Gastgärtenbewilligungen

Bürgerinnen und Bürger haben sich bei der Volksanwaltschaft beschwert, da sie nachträgliche Legalisierungsversuche bis dato illegal betriebener Gastgärten durch das Magistrat Graz vermutet haben.

Die Volksanwaltschaft konnte diesen Verdacht nicht bestätigen. Sie hat aber festgestellt, dass das Magistrat Graz bei Nachbarschaftsbeschwerden über Gastgärten über mehrere Jahre säumig war. Der Bürgermeister begründete die Verzögerungen mit einem Krankenstand.

Die Volksanwaltschaft hat deshalb die schwerwiegenden Strukturmängel im Magistrat kritisiert und um Information ersucht, welche Maßnahmen für die Problembeseitigung in die Wege geleitet wurden.

Der Bürgermeister von Graz berichtete, dass an einem neuen Organisationskonzept für die Bau- und Anlagenbehörde gearbeitet werde. Eine personelle Aufstockung solle zu spürbaren Verbesserungen in Betriebsanlagenverfahren führen. Die Volksanwaltschaft wird künftige Prüfverfahren betreffend Gastgewerbebetriebe an dem vom Magistrat Graz selbst erklärten Ziel messen.

Rückfragehinweis

Mag.a Christina Heintel

Leitung Kommunikation

Volksanwaltschaft

Tel: +43 (0)1 512 93 88 - 204

Mobil: +43 664 85 98 226

Mailto: christina.heintel@volksanw.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at